Satzung PEN: https://www.pen-deutschland.de/de/pen-zentrum-deutschland/satzung-des-pen-zentrums-deutschland/

## Satzung

Die Satzung des PEN-Zentrums Deutschland vom 30. Oktober 1998 in der Neufassung vom 27. Mai 2019.

### § 1 Zweck des Vereins

1. Das PEN-Zentrum Deutschland ist eine Vereinigung von deutsch schreibenden oder in Deutschland lebenden Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Übersetzerinnen und Übersetzern, Herausgeberinnen und Herausgebern und anderen Personen, die sich bedeutende Verdienste um die Literatur erworben haben. Das Zentrum gehört dem Internationalen PEN an.
2. Das PEN-Zentrum Deutschland wirkt im Sinne der Charta des Internationalen PEN. Es setzt sich für politisch, rassisch, religiös oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft Verfolgte ein, insbesondere für Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Übersetzerinnen und Übersetzer, Herausgeberinnen und Herausgeber, Journalistinnen und Journalisten und Publizistinnen und Publizisten in aller Welt, die wegen freier Meinungsäußerung bedroht und verfolgt werden.
3. Seine Ziele verfolgt das PEN-Zentrum Deutschland durch die Unterstützung der Arbeit des Internationalen PEN, besonders seiner Komitees (wie das für verfolgte Schriftstellerinnen und Schriftsteller); es fördert die Bewahrung und Verbreitung literarischer Werke vor allem durch Lesungen, Vorträge und andere Veranstaltungen und Aktivitäten.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Das PEN-Zentrum Deutschland führt als Verein diesen Namen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Am Sitz des Vereins unterhält das P.E.N-Zentrum Deutschland eine Geschäftsstelle. Durch Beschluss des Präsidiums können Büros an anderen Orten für die regionale PEN-Tätigkeit eingerichtet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 aEStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft das Präsidium. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbes. Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im PEN-Zentrum Deutschland wird durch Zuwahl erworben.
2. Voraussetzung zur Aufnahme durch Zuwahl in das PEN-Zentrum Deutschland ist:

   a) das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Internationalen PEN, bezeugt durch die Unterzeichnung der PEN-Charta,

   b) die Veröffentlichung schriftstellerisch beachtlicher Werke oder andere bedeutende Verdienste um die Literatur.

3. Um die Freiheit des Wortes zu verteidigen, kann das Präsidium in besonderen Fällen auch nicht in Deutschland lebende Autorinnen und Autoren als Ehrenmitglieder kooptieren.

**§ 5 Verfahren der Zuwahl, Ende der Mitgliedschaft**

1. Das Verfahren der Zuwahl beginnt mit dem Vorschlag auf Annahme eines neuen Mitglieds an das Präsidium. Der Vorschlag muss mindestens von zwei Mitgliedern schriftlich eingereicht werden und detaillierte Angaben über die Person und die schriftstellerische Qualifikation enthalten.
2. Das Präsidium prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und gibt der Mitgliederversammlung gegenüber eine begründete Empfehlung ab.
3. Die Zuwahl des neuen Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in nicht-öffentlicher geheimer Wahl, wobei Stimmenthaltungen bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt werden. Über den Wahlvorgang ist Vertraulichkeit zu wahren.
4. Die Zuwahl wird wirksam mit der Unterzeichnung der Charta des Internationalen PEN.
5. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod

   b) durch Austritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden muss

   c) durch förmlichen Ausschluss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 11.

   a) durch Anwendung von § 7.3.

**§ 6 Der Freundeskreis**

1. Fördererinnen und Förderer des PEN-Zentrums Deutschland, die sich für seine Ziele einsetzen und seine Arbeit unterstützen, bilden einen Freundeskreis. Auch juristische Personen können Förderer sein.
2. Die Freundeskreiskoordinatorin / Der Freundeskreiskoordinator wird zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen.

**§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder des PEN-Zentrums Deutschland zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt das Präsidium fest.
2. In begründeten Fällen kann die Schatzmeisterin / der Schatzmeister über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrages befinden.
3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag zwei Jahre ohne eine ausreichende Begründung nicht bezahlt hat, erklärt das Präsidium ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und teilt es dem Mitglied schriftlich mit. Wird der rückständige Beitrag nicht bezahlt, wird angenommen, dass das Mitglied auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat. Das Präsidium stellt diesen Verzicht durch Beschluss fest, der dem Mitglied wiederum schriftlich mitzuteilen ist.

**§ 8 Organe**

Organe des PEN-Zentrums Deutschland sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium, bestehend aus dem Vorstand und den weiteren Präsidiumsmitgliedern.

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ des PEN-Zentrums Deutschland ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch das Präsidium einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
   a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums,
   b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dem Präsidium gegenüber dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen brieflich oder per E-Mail einzuberufen.
4. Die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vor der Sitzung der Generalsekretärin / dem Generalsekretär einzureichen. Wird die Tagesordnung hierdurch ergänzt, so ist die vervollständigte Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Während der Mitgliederversammlung eingereichte Initiativanträge bedürfen der Unterschriften von mind. zehn der anwesenden Mitglieder und müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit soll frühestens nach vier, spätestens nach acht Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
   a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, ihre Entlastung und ihre Abberufung,
   b) die Wahl von Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten,
   c) die Mitgliedschaft im PEN-Zentrum Deutschland,d) Satzungsänderungen,
   d) Satzungsänderungen,
   e) die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei dem Ausschluss von Mitgliedern, bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern im Umlauf-Verfahren durchführen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Mitgliedschaft, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

10. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Präsidentin / vom Präsidenten und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

**§ 10 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
   a) der Präsidentin / dem Präsidenten,
   b) der Ehrenpräsidentin / dem Ehrenpräsidenten**,**
   c) der Generalsekretärin / dem Generalsekretär,
   d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
   e) der / dem Writers in Prison-Beauftragten, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist,
   f) der / dem Writers in Exile-Beauftragten, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist, g) und bis zu sieben Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Die Zahl der Beisitzerinnen / Beisitzer wird vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident, die Generalsekretärin / der Generalsekretär, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Vizepräsidentinnen / die Vizepräsidenten. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch vom Vorstand Bevollmächtigte. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wirkt bis zu einer Neuwahl nach.
5. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**§ 11 Ausschluss eines Mitglieds**

Wird gegen ein Mitglied der Vorwurf erhoben, gegen die Charta des Internationalen PEN verstoßen oder das Ansehen des PEN-Zentrums Deutschland schwer geschädigt zu haben, so bestellt das Präsidium einen aus drei Mitgliedern des PEN-Zentrums Deutschland bestehenden Ehrenrat, dem kein Mitglied des Präsidiums angehören darf. Dieser prüft die Vorwürfe und informiert das Präsidium und berichtet der Mitgliederversammlung nicht öffentlich über das Ergebnis seiner Tätigkeit. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in nicht-öffentlicher Sitzung.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.